

Empfehlung für Honoraruntergrenzen - Neue Medienkunstförderungen in NRW

Medienkunstfonds

Angelehnt an Empfehlungen verschiedener Verbände empfiehlt das Büro medienwerk.nrw als Organisator des vom Ministerium für Kultur und Wissenschaft des Landes Nordrhein-Westfalen eingerichteten „Fonds zur Förderung neuer kooperativer Prozesse in der Medienkunst und digitalen Kultur in Nordrhein-Westfalen“ allen Projektbeteiligten eine angemessene Entlohnung zukommen zu lassen und dies im Kosten- und Finanzierungsplan transparent einzuplanen.

Der **Mindestlohn** liegt ab dem 01.01.2021 bei 9,50 € (brutto) je Arbeitsstunde. Am 01.07.2021 steigt er auf 9,60 €, am 01.01.2022 auf 9,82 € und am 01.07.2022 auf 10,50 €. Auch wenn er laut Gesetz für Freiberufler*innen nicht gilt, so wird der Jury empfohlen, keine Projekte zu fördern, die den aktuellen Mindestlohn (gleich ob für angestellt oder freiberuflich arbeitende Projektbeteiligte) unterschreiten.

Künstlerische und/oder wissenschaftliche freiberufliche Leistungen sollten darüber hinaus wie folgt vergütet werden:

1. Ausstellungen (*richtet sich nach vereinfachten Empfehlungen des BBK Bundesverbands*)

Bei Ausstellungen wird unterschieden zwischen der *Ausstellungvergütung* und der *Mitwirkungsvergütung*:

- Mit der Ausstellungsvergütung vergütet die Veranstalter*in die zeitlich begrenzte Nutzung des Werks für eine Ausstellung ohne weitere Verpflichtung für die Künstler*in. Die Ausstellungsvergütung soll mindestens 125 € pro Woche und pro Werk betragen.
- Mit der Mitwirkungsvergütung vergütet die Veranstalter*in Dienstleistungen von Künstler*innen im Zusammenhang mit der Organisation einer Ausstellung. Hierbei wird unterschieden zwischen *ausführenden Tätigkeiten* (An- und Abtransport, Auf- und Abbau, Öffentlichkeitsarbeit) und *konzeptionellen und inhaltlichen Tätigkeiten* (Führungen, konzeptionelle oder kuratorische Mitarbeit). Für ausführende Tätigkeiten ist ein Tagessatz von 125 € als Untergrenze empfohlen, für konzeptionelle Tätigkeiten ein Tagessatz von mindestens 140 €.

2. Veranstaltungen (*richten sich nach Empfehlungen für Honoraruntergrenzen des BFDK, des VS und des BfK*)

- Performer*in pro Vorstellung: min. 280 €
- Autor*in pro Lesung: min. 320 € (pro Stunde)
- Künstlerische*r oder wissenschaftliche*r Vortragende*r: min. 250 € (pro Stunde)

Diese Summen verstehen sich als Einkommensuntergrenzen, höhere Honorare sind ausdrücklich erwünscht.

Die Kosten für ausstellungs- oder veranstaltungsbezogene Reisen der Künstler*in (Fahrt- und Übernachtungskosten), die Versicherung, Catering und Ähnliches trägt immer die Veranstalter*in.

Medienkunstfellows

Angelehnt an Empfehlungen verschiedener Verbände empfiehlt das Büro medienwerk.nrw als Organisator des vom Ministerium für Kultur und Wissenschaft des Landes Nordrhein-Westfalen eingerichteten „Fellowship für Kunst, Technologie und Gesellschaft des Landes Nordrhein-Westfalen“ der oder dem Fellow sowie allen Projektbeteiligten eine angemessene Entlohnung zukommen zu lassen und dies im Kosten- und Finanzierungsplan transparent einzuplanen.

Der **Mindestlohn** liegt ab dem 01.01.2021 bei 9,50 € (brutto) je Arbeitsstunde. Am 01.07.2021 steigt er auf 9,60 €, am 01.01.2022 auf 9,82 € und am 01.07.2022 auf 10,50 €. Auch wenn er laut Gesetz für Freiberufler*innen nicht gilt, so wird der Jury empfohlen, keine Projekte zu fördern, die den aktuellen Mindestlohn (gleich ob für angestellt oder freiberuflich arbeitende Projektbeteiligte) unterschreiten.

Als monatliche Entlohnung der*des Fellows sind mindestens 2.500 € (netto) pro Monat vorgesehen. Dies beinhaltet ggf. vom Fellow zu beschaffendes Material. Zusätzlich sind die Reise- und Unterbringungskosten, Betreuungs- und Verwaltungskosten förderfähig.